

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

Herrn Stadtratsvorsitzenden Weise

Über das Stadtratsbüro

Auskunft erteilt: **Axel Kleefeldt**
Vertreter des
Oberbürgermeisters
Dienstgebäude: Markt 1
Zimmer: 102
Telefon: 03931 65-1251
Fax: 03931 65-1202
E-Mail*: Axel.Kleefeldt@stendal.de
Leitweg-ID: 15090535-0000-79

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (**stets angeben**)

Ort, Datum

SOB 10 09/2019

Hansestadt Stendal, den
17.10.2025

Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates (A VIII/036) vom 13.10.2025

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender Weise,

hiermit lege ich gegen den Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2025 (Drucksachennummer A VIII/036)

Widerspruch

gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ein.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Beschlusstext:

In den Ortsteilen: Dahlen, Heeren, Dahrenstedt und Welle wird eine Bürgerbefragung gemäß § 28 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 17 Hauptsatzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal mit nachfolgender Fragestellung durchgeführt:

1.) sind Sie dafür, dass Windkraftanlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Windvorranggebieten und Windvorhaltegebieten auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal in Ihrer unmittelbaren Nähe auf den Flächen in der Gemarkung Dahlen, Flur 9, Flurstücke 249, 254, 256, 259, 260, 271, 275, 276, 278, 281 und 282 und der Gemarkung Welle, Flur 1, Flurstücke 3, 13, 14 und 15 errichtet werden?

Bankverbindung:
IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54
BIC: NOLADE21SDL
(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation
Für die rechtsverbindliche
Kommunikation:
stadt@stendal.de-mail.de

* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit

Ja oder Nein?

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerbefragung im schriftlichen Verfahren durchzuführen. Die Auswertung der Bürgerbefragung erfolgt öffentlich unter vorheriger Terminangabe, das Abstimmungsergebnis ist in der nächst-folgenden Stadtratssitzung im öffentlichen Teil bekanntzugeben.

Die Bürgerbefragung soll im Zeitraum vom 03.11.2025 bis zum 21.11.2025 durchgeführt werden. Befragt werden alle Bürger gemäß Begriffsbestimmung des § 21 KVG LSA, d.h. alle Einwohner der Ortschaften, Dahlen, Heeren, Dahrenstedt und Welle, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in den zuvor benannten Ortschaften wohnen, bzw. ihre Hauptwohnung haben”.

Dieser Beschluss ist rechtswidrig: Die Bürgerbefragung betrifft einen Gegenstand, der der Ausschlusswirkung des § 26 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 8 KVG unterliegt. Dies hängt davon ab, welche Reichweite die Ausschlusswirkung des § 26 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA hat. Soweit ersichtlich, gibt es hierzu noch keine Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt.

Es kommt somit darauf an, ob § 26 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA eine generelle Ausschlusswirkung für sämtliche im Rahmen eines Aufstellungsbeschluss zusammenhängende Verfahrensschritte enthält oder ob die Vorschrift auch Raum für Grundsatzentscheidungen zur baulichen Entwicklung einer Gemeinde im Vorfeld von Aufstellungsbeschlüssen lässt.

Aus Sicht der Verwaltung schließt § 26 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA eine Bürgerbefragung im Zusammenhang mit einem Aufstellungsbeschluss generell aus, weil Aufstellungsbeschlüsse dem Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens in einem umfassenden Sinne entzogen sind. Diese Auffassung wird auf VG Braunschweig, Urteil vom 27. Mai 2004 – 1 A 103/04 –, juris gestützt. Das VG Braunschweig führt dazu aus:

„Danach ist ein Bürgerbegehren über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen unzulässig. Durch diese aus dem nordrhein-westfälischem Recht (§ 26 Abs. 5 Nr. 6 NWGO) übernommene Vorschrift sind durch Bebauungs- und Flächennutzungspläne getroffene Regelungen dem Anwendungsbereich des Bürgerbegehrens in einem umfassenden Sinne entzogen. Sie findet ihre Rechtfertigung in der Überlegung, Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen sind, vom Einflussbereich plebiszitärer Entscheidungen auszunehmen, weil diese die Berücksichtigung und Abwägung



einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erfordern, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ pressen lassen ...“.

Hinzu kommt, dass es gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB der freien Entscheidung einer Gemeinde obliegt, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt oder nicht (so Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 4. November 2002 – 2 N 97.2302, Rdnr. 19 –, juris). Diese Entscheidung fällt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates, wobei es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung handelt. Diese Ermessensentscheidung kann nur durch eine objektive Ermessensausübung durch die Vertretung ausgeübt werden. Das wäre nicht der Fall, wenn man durch eine weite Auslegung des Wortlauts des § 26 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA diese Ermessenausübung durch eine Bürgerbefragung beeinflussen ließe. Nur auf diese Weise lässt sich eine sachgerechte Entscheidung im Rahmen des § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB herbeiführen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt des anliegenden Vermerks (Anlage 1) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Sieler

Oberbürgermeister

